

Marktordnung

Verordnung der Stadtgemeinde Gänserndorf vom 31.3.2023 mit der eine Marktordnung erlassen wird.

Gemäß § 286, § 289 und § 293 Gewerbeordnung 1994, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt den Marktverkehr am „Bauernmarkt Gänserndorf“ und „Markt frisch in Gänserndorf“ im Sinne der Gewerbeordnung 1994 im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gänserndorf. Der „Bauernmarkt Gänserndorf“ ist kein Bauernmarkt im Sinne des § 286 Zi 4. der Gewerbeordnung.

§ 2 Marktflächen und Marktzeiten

Als Marktfläche für die unter §1 genannten Märkte wird das Grundstück-Nr. 691 im Bereich des Marktplatzes in der Bahnstraße bestimmt.

Der unter §1 genannte „Markt frisch“ findet an einem Freitag von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt. Der unter § 1 genannte „Bauernmarkt“ findet am ersten Samstag im Monat von 8:00-12:00 Uhr statt.

§ 3 Bezeichnung der Waren oder Warengruppen, die den Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden:

Lebensmittel aller Art, Produkte des Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, Imbisse, Kunst- und Dekorationsobjekte, Andenken und Souvenirartikel, Bijouteriewaren, Töpferei- und Korbwaren, Kerzen, Naturkosmetikartikel, Geschenkartikel

Folgende Gegenstände dürfen nicht angeboten werden: Waffen (ausgenommen Antiquitäten), Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Kriegsspielzug, lebende Tiere (ausgenommen Fische, Krebse und Schalentiere), pornografische Darstellungen, Ton und Datenträger mit verhetzenden oder die Menschenwürde herabsetzenden Inhalten.

Beim Umgang mit Marktwaren sind alle gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes einzuhalten.

§ 4 Vergabe von Standplätzen und Markteinrichtungen

Die Vergabe der Standplätze und der Infrastruktur werden durch mündliche Zuweisung getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes. Ohne Zuweisung darf kein Standplatz bezogen werden. Es besteht kein Anrecht auf einen bestimmten Standplatz. Als Standplatz gilt eine Verkaufsfläche je Marktteilnehmer.

Die Zuweisung der Standplätze für den „Markt frisch“ erfolgt durch den/die Obmann/Obfrau des veranstaltenden Vereines. Die Zuweisung der Standplätze für den „Bauernmarkt“ erfolgt durch den Organisator des „Bauernmarktes“.

Die Gemeinde kann jederzeit Beschränkungen verfügen. Die Zuweisung berechtigt nur jene Personen, an die der Marktplatz oder die Markteinrichtung vergeben wurde. Sie ist nicht übertragbar.

§ 5 Verlust (Widerruf) von Standplätzen und Markteinrichtungen

Die Zuweisungen von Standplätzen gemäß § 4 sind unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist zu widerrufen, wenn

- auf dem Markt trotz Mahnung andere als nach der Zuweisung zugelassene Waren angeboten, verkauft oder verabreicht werden,
- Standplätze trotz Abmahnung nicht gereinigt werden,
- Bestimmungen dieser Marktordnung oder anlässlich der Zuweisung erteilten Auflagen nicht eingehalten wurden,
- die künftige Verwendung des Marktplatzes für andere Zwecke oder ein sonstiges öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.

§ 6 Bestimmungen über die Ausweiseleistung und die Überwachung der Marktteilnehmer

Die Marktteilnehmer haben sich auf Verlangen der Stadtgemeinde mittels Lichtbildausweises auszuweisen. Gewerbetreibende haben auch den Gewerbeschein / die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Die zugewiesenen Standplätze dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit bezogen werden und sind spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit geräumt und gereinigt zu verlassen. Werden auf Standplätzen Kühlanlagen oder Kochgeräte in Betrieb genommen, so dürfen die Standplätze bereits zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit bezogen werden.

Die Marktteilnehmer haben den Bereich ihrer Standplätze bei Bedarf während und vor allem unmittelbar nach dem Ende der Marktzeiten zu reinigen und ihre Abfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Die Marktteilnehmer haben ihren Standplatz mit ihrem Namen oder ihrer Firma, zusätzlich auch mit einem unmissverständlichen Hinweis auf die ihrem Marktbezug zugrundeliegenden Erwerbstätigkeiten, deutlich sichtbar zu bezeichnen sowie ihre Waren deutlich sichtbar auszuweisen.

Die Marktteilnehmer dürfen ihre Waren nicht lautstark anpreisen.

Parteipolitisches Werbe- bzw. Propagandamaterial sowie politisch motivierte Unterschriftenlisten dürfen auf den Marktstandorten nicht verteilt und nicht gesammelt werden.

Auf den zugewiesenen Standplätzen und sonstigen Marktflächen dürfen nur jene Tätigkeiten durchgeführt werden, die für die Abwicklung des Marktbetriebes unbedingt erforderlich sind.

Die Markstände müssen so aufgestellt und beschaffen sein, dass keine Gefahr für die Marktbesucher droht. Kabel- und Leitungsführungen müssen von den Marktteilnehmern so abgedeckt und abgesichert werden, dass keine Stolpergefahr besteht. Abspannungen dürfen nicht in die Verkehrs- oder Fluchtwege ragen. Fluchtwege müssen in der Mindestbreite ungehindert freigehalten werden und dürfen nicht durch Einrichtungen oder Gegenstände verstellt werden.

§ 8 Marktgebühren

Für die Benützung der Markteinrichtungen und Standplätze sind Entgelte von den Marktteilnehmern bzw. dem Verein „Markt Frisch“ an die Stadtgemeinde Gänserndorf zu entrichten. Deren Höhe wird gesondert festgesetzt.

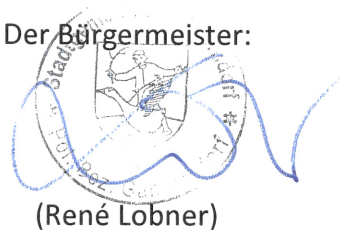
§ 9 Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 10 Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit 1.5.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(René Lobner)